

FB 05.13	<b>Einweisung Besucher auf der Baustelle &amp; Aufsichtspersonal</b>	Anlage: 1	Blatt: 1
Az.:			
u.Z.:		Datum: 04.06.2024	

## Einweisung Besucher auf Baustelle

(Baustellenverordnung – BaustellV)

<b>Bauvorhaben:</b>	Lichtenreuth WA 1+2
<b>SiGeKo in der Ausführungsphase:</b>	Herr Zima, Fa. Gefas Süd Festnetz: +49 621 71792536 Mobil: +49 160 4779190
<b>Datum der Einweisung:</b>	

### Einweisender

Name	Firma / Abteilung	Funktion	Unterschrift
Manuel Mahnert	Müller Merkle Immobilien	Makler	<i>M. Mahnert</i>

Für Besichtigungen und Führungen von Besuchern auf der Baustelle ist das Einverständnis der Baustellenleitung und des Bauherrn einzuholen.

Der Aufenthalt von Besuchern auf der Baustelle ist so gering wie möglich zu halten. Besucher sollten nur in Ausnahmefällen mit einer plausiblen Begründung auf der Baustelle zugelassen werden.

Sollten dennoch Personen die Baustelle besuchen, die nicht zum ständigen Baustellenpersonal, einschl. Bauleitung gehören, sind diese vor Betreten der Baustelle schriftlich zu unterweisen. **Die Besucher betreten die Baustelle grundsätzlich auf eigenes Risiko:** So kann z.B. im Falle gesundheitlicher Probleme, Beschädigung von Kleidung, usw. keine Haftung übernommen werden. Dieses Eigenrisiko des Besuchers muss vor Betreten der Baustelle durch Unterschrift des Betroffenen auf einem Formular bestätigt werden. Durch die Baustellenleitung hat eine Eintragung im Bautagebuch zu erfolgen.

### Allgemeines Verhalten

Die Besucher haben sich vor Betreten der Baustelle bei der Zugangskontrolle zu melden und sind mit Namen, Firma, Funktion, Datum sowie Ankunftszeit und Grund des Besuches zu registrieren. Beim Verlassen des Geländes haben sich diese bei der Zugangskontrolle abzumelden. Sollte diese nicht besetzt sein ist die am Zutrittscontainer ausgehängte Telefonnummer zu informieren. Besuche sind grundsätzlich nur zu den Baustellenöffnungszeiten gestattet. Diese lauten üblicherweise:

- Montag – Freitag      07:00 – 18:00
- Samstag                07:00 – 14:00

Änderungen dieser sind vorbehalten.

**Besucher dürfen sich grundsätzlich nur in Begleitung einer vom Bauherrn beauftragten Aufsichtsperson auf der Baustelle bewegen und haben sämtlichen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.** Die Aufsichtsperson muss bzgl. der potenziellen Gefahren auf Baustellen geeignet, geschult und unterwiesen sein.

**Auf der Baustelle bestehen für Besucher nicht sofort erkennbare Gefahren.** Bei dem Aufenthalt im Baustellenbereich ist auf besondere Umsicht und Vorsicht zu achten.

FB 05.13	<b>Einweisung Besucher auf der Baustelle &amp; Aufsichtspersonal</b>	Anlage: 1	Blatt: 1
Az.:			
u.Z.:		Datum: 04.06.2024	

Es besteht Rauchverbot. Die auf der Baustelle vorhandenen elektrischen Betriebsmittel, Einrichtungen, Geräte, etc. dürfen nicht verwendet werden.  
 Die zugangsberechtigten Besucher haben keine Weisungsbefugnis gegenüber den auf der Baustelle beschäftigten Firmen und deren Mitarbeiter.  
 Den Anordnungen der Bauleitung, welche aufgrund der auszuführenden Arbeiten erforderlich werden können, sind Folge zu leisten. Der Zugang wird ausschließlich für das EG in Haus C, Wohnung C-0\_30 sowie Apartment C-0\_28 und die Zuwegung von der Zutrittskontrolle aus gewährt. Der Bauleitung ist vorbehalten, bei wichtigen Gründen, den Zugang zu Teilbereichen darüber hinaus zu beschränken oder zeitweise vollständig zu sperren. Alle anderen Bereiche stehen Besuchern **nicht** zur Verfügung. Im Fall von Zuwiderhandlungen kann ein Baustellenverweis folgen.

**Sicherheitshinweise**

Gemäß der DGUV 112-991 ist eine Gefährdung dann vorhanden, wenn mit Fuß- oder Beinverletzungen, insbesondere durch Stoßen, Einklemmen, umfallende, herabfallende oder abrollende Gegenstände, Hineintreten in spitze Gegenstände, mit anderen gesundheitsgefährlichen Umgebungseinflüssen zu rechnen ist. Es besteht Verletzungsgefahr durch Rutschunfälle aufgrund Öl, Fett und Feuchtigkeit.

Ebenso ist mit der Möglichkeit der Gefährdungen durch herabfallende Gegenstände, auch Gefährdungen durch Anstoßen an Gegenständen, pendelnde Gegenstände, umfallende Gegenstände oder wegfliegende Gegenstände möglich.

Deshalb ist das Tragen von **Sicherheitsschuhen**, **Warnwesten** und **Schutzhelmen** im Baustellenbereich auch für Besucher zwingend erforderlich.

Für die Besucher sind, soweit möglich, ebenflächige, sichere Zugänge / Verkehrswege (ohne für Baustellen typische Sturz- und Stolperquellen) vorher festzulegen, zu schaffen und zu kennzeichnen, ggf. zu beleuchten. Diese Bereiche dürfen von den Besuchern nicht verlassen werden.

Gefahrenbereiche mit feuergefährlichen Arbeiten, wie z. B. Schweißen, Trennschneiden und Heißklebearbeiten oder Bereiche staubintensiver Arbeiten sind zu meiden.

Alle eventuell vorhandenen Warnschilder sind zu beachten.

**Eingewiesene**

	Name	Firma / Adresse	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			

**Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass an der baustellenspezifischen Einweisung teilgenommen wurde und erklärt, dass die in der Einweisung erhaltenen objektbezogenen Hinweise und Vorgaben berücksichtigt werden!**